

Zu folgenden Regelungen des Entwurfs wird Stellung genommen:

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die Regelung des § 10 über den Inhalt einer Beschwerde ist dem § 67c AVG entlehnt. Im Maßnahmenbeschwerdeverfahren haben sowohl anwaltlich nicht vertretene Bürger als auch Rechtsanwälte häufig Probleme, eine dem Gesetz entsprechende Beschwerde einzubringen. Dies erfordert oft Verbesserungsaufträge. Die überwiegende Mehrzahl der Einschreiter (insbesondere im Strafverfahren oder sozialrechtlichen Administrativverfahren) ist nicht anwaltlich vertreten und erwarte ich, dass insbesondere sie große Schwierigkeiten haben werden, den Anforderungen zu entsprechen. Zurückweisungen wären die Folge. Der VwGH hat bisher immer darauf abgestellt, ob erkennbar ist, was der Einschreiter will. Diese zugangsfreundliche Auslegung der Anforderungen an Rechtsmittel wird mit der neuen Regel verhindert. Die AVG - Regel sollte beibehalten werden, was mehr im Interesse rechtssuchender Bürger gelegen wäre und auch Aufwand beim VwG vermeiden würde.

Wenn die Verweigerung der Akteneinsicht nicht mehr als Verfahrensanordnung gesehen wird (§ 20 Abs 2) und jetzt ein auszufertigender Beschluss erforderlich sein soll, so führt dies zu weiterem Aufwand beim VwG, dem kein erkennbarer Nutzen entspricht. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen erklären das Abgehen vom § 17 AVG nicht.

Einstweiligen Verfügungen sollten in den Materiengesetzen geregelt werden. Zudem wären Kriterien für diese Ermessensentscheidung vorzugeben.

Zu § 41 sei auf die Judikaturdivergenz des VwGH hinsichtlich der Zuerkennung von Verwandlungsaufwand bei mit einer Beschwerde bekämpften mehreren Maßnahmen, worüber - eine - Verhandlung abgeführt wird, hingewiesen (s. Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, S.91ff). Es sollte ausgedrückt werden, dass der Verhandlungsaufwand bei einer gemeinsamen Verhandlung nur einmal und nicht pro bekämpfter Maßnahme (mehrfach) ersetzt wird.

Die Verkürzung der Frist für das Außerkrafttreten eines Straferkenntnisses von bisher 15 auf 12 Monate (§ 46) wird als unangemessen abgelehnt. Die Strafbarkeitsverjährung beträgt 3 Jahre, weshalb eine Anhebung der obgenannten Frist auf die Hälfte davon, also 18 Monate, gerechtfertigt erscheint. Die Verkürzung der Frist wird zu einem erhöhten Personalbedarf oder deutlich höheren Einstellungsquoten führen (bisher wurde im Bgld aus diesem Grund durchschnittlich etwa ein Verfahren im Jahr eingestellt). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die behördlichen Ermittlungsverfahren gerade im Strafverfahren häufig und in steigendem Maße sehr mangelhaft sind, weshalb umfangreiche und aufwändige Ermittlungen nachgeholt werden müssen. Zudem werden mehr Administrativverfahren erwartet und diese oft den Strafverfahren vorzuziehen sein. Insgesamt

befürchte ich bei der neuen Regel ein Steigen der Einstellerzahlen.

Die Verfahrenskostenmindestbeitrag sollten auf 100 Euro angehoben werden (§ 53 Abs 2), 10 Euro sind im Hinblick auf den Aufwand beim VwG völlig unangemessen, wenn ein Verfahren dem Land durchschnittlich 800 Euro kostet.

Zur Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes:

Die Anhebung der Wertgrenze für Geldstrafen bei Revisionen auf 1500 Euro wird begrüßt, weil dies auch die Stellung der VwG stärkt. Sie sollte aber für - alle - Strafen gelten, also auch wenn der Bund das Gesetz erlässt und das LVwG zuständig ist (§ 25a Abs 4).

Die Vorentscheidungsregelung (§ 30b und c) wird abgelehnt, handelt es sich doch bei der Revision um ein - außerordentliches- Rechtsmittel, weshalb dem VwGH das Vorverfahren wie bisher überlassen sein sollte. Die vorgesehene Regelung verlagert die Prüfung der Voraussetzungen hingegen vom VwGH zu den VwG, was dort zu mehr Personalaufwand führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Grauszer



Unabhängiger		Verwaltungssenat		Burgenland	
A-7000	Eisenstadt,	Europaplatz	1,	Eingang	Waschstattgasse
Telefon:	02682/66	811,	Fax:	02682/66	811 - 1177
Internet:					www.burgenland.at/uvb
E-Mail:	post.uvs@bgld.gv.at				